

Satzung

des Vereins zur Förderung der Oberschule Schönaus/Siegmar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Oberschule Schönaus/Siegmar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Oberschule Schönaus/Siegmar. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Erziehung und Bildung
 - Beschaffung finanzieller, wissenschaftlicher und künstlerischer Mittel für den Unterricht durch:
 - Organisation und/oder Durchführung von Spenderveranstaltungen
 - Beschaffung von Spendenmitteln durch Vorsprache bei regional ansässigen Unternehmen
 - Vertretung der Interessen der Schule gegenüber übergeordneten Organen durch aktive Mitarbeit im Elternschulrat
 - Bereitstellung von fachlicher und materieller Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben, z.B. durch Abhalten von Nachhilfeunterricht und Aufgabenbesprechung

- Organisation und/oder Durchführung von Seminaren und Informationsveranstaltungen zur Förderung besonders gefährdeter Schüler vorwiegend im Bereich von Drogenmissbrauch und Gewaltprävention
- Die durch den Verein beschafften Mittel werden an die Oberschule Schönaus/Siegmar weitergeleitet, die diese zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat. Daneben kann der Verein aber auch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen, die die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel ebenfalls zur Förderung der Erziehung und Bildung verwenden müssen.

b) Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf Hilfe angewiesen sind durch

- Stellung von zusätzlichen Begleitpersonal bei schulischen Veranstaltungen.

(3) Gemeinnützigkeit

a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Grundlage der Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

a) alle Freunde der Schule, insbesondere die Eltern der Schüler

b) alle an der Bildungsarbeit der Oberschule Schönaus/Siegmar interessierte Bürger

c) die Schüler und ehemaligen Schüler

- d) die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist dem Mitgliedsantrag eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt diese dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung stehen dem Antragsteller keine Rechtsmittel zu.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) aktiv bei der Unterstützung des Fördervereins mitzuwirken
 - b) an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
 - c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen
 - d) Auskunftsrecht.
- (4) Mit der Antragsbewilligung besteht die Pflicht zur:
- a) Anerkennung des Inhaltes der Satzung und der Beitragsordnung
 - b) regelmäßigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Unterstützung der Ziele und Interessen des Fördervereins
 - d) Befolgung der Beschlüsse/Anordnungen der Organe des Vereins
 - e) Treue gegenüber dem Verein
 - f) unverzüglichen Mitteilung an den Vorstand bei Änderungen von Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, vererbbar oder verpfändbar und nicht vererblich. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Hierbei muss die Kündigung zur Wirksamkeit mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden und eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es:
- a) trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder

- b) das Vereinswohl gefährdet oder
 - c) sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen hat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich oder per E-Mail innerhalb eines Monats dem Vorstand gegenüber mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (8) Mit wirksamer Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr. Die Höhe und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Verein darf freiwillige Spenden auch von Nichtmitgliedern annehmen. Die freiwilligen Zuwendungen dürfen ebenfalls nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet ist.

(3) Die Tagesordnung, Bekanntgabe in der Einladung, muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung und Begrüßung durch den Versammlungsleiter
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Kassenprüfbericht
- d) Diskussion über die Berichte
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- f) Behandlung vorliegender Anträge
- g) Verschiedenes.

(4) Anträge zur nachträglichen Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Anträge sind diskussions- aber nicht beschlussfähig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder
- b) auf Beschluss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder
- c) auf schriftlichen, unterschriebenen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht sein und muss Zweck und Grund enthalten.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Überwachung und Kontrolle des Vorstandes
- c) Festlegungen der Mitgliedsbeiträge
- d) Entgegennahme von Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfbericht

- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Änderungen der Satzung und deren Beschlussfassung
- h) Änderung des Vereinszwecks
- i) Auflösung des Vereins.

(7) Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer
- c) dem Kassenwart.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich, außergerichtlich und im Innenverhältnis. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die gemeinsame Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, es sei denn, einem Vorstandsmitglied wird durch Beschluss die alleinige Vertretung übertragen.

(3) Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:

- a) Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Verwaltung aller Mitgliederangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind sowie die gesetzliche Vertretung des Vereins
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Führen des Kassenbuches und der Bankgeschäfte
- e) Verwaltung und Erhalt des Vermögens vom Verein
- f) rechtliche Aufgaben wie Erstellung von Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfbericht
- g) Beschluss von Satzungsänderungen, soweit diese vom Vereinsregister oder der Finanzbehörde gefordert sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

(6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder und sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, nicht im Vorstand tätige Mitglieder zu bevollmächtigen, im Auftrag des Vereins Aufgaben und Tätigkeiten auszuüben. Die Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr. Er hat Verschwiegenheitspflicht. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(2) Dem Kassenprüfer obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) Verpflichtung, die Kassenführung laufend zu überwachen
 - b) Prüfung der Bücher und Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und gegebenenfalls Veranlassung von Korrekturen
 - c) Überwachung der Forderungen und Verbindlichkeiten
 - d) Prüfung der Finanzlage des Fördervereins
 - e) Kontrolle über Einhaltung rechtlicher Vorschriften
 - f) Beantragung der Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte.
- (3) Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und den Kassenprüfbericht zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kandidatur ist funktionsbezogen. Bei Fehlen der absoluten Mehrheit bzw. bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im letztgenannten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 10 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Mitglieder und sonstige Betroffene haben die in der DSGVO festgelegten Rechte.

(3) Weiteres ist im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß DSGVO geregelt.

§ 11 Auflösen des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung nicht berührt. Für die unwirksamen Bestimmungen sollen Regelungen gefunden werden, die im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit passend sind.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2025 einstimmig beschlossen.

Chemnitz, am 22.10.2025